

RUNDSCHREIBEN 2022

an alle Notariatspersonen des Kantons Graubünden

A. Gebührenverfügung

Damit Notariatsgebühren über ein Zwangsinkassoverfahren eingefordert werden können, reicht eine gewöhnliche Rechnung nicht aus, sondern es bedarf einer anfechtbaren Gebührenverfügung.

Die Notariatskommission stellt in diesem Zusammenhang immer wieder fest, dass solche Gebührenverfügungen teilweise mangelhaft sind.

Es ist vorliegend deshalb nochmals auf das Rundschreiben 2001 hinzuweisen, in welchem das Vorgehen bei Zwangsinkasso von Notariatsgebühren dargelegt und insbesondere erläutert wurde, welchen rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen eine Gebührenverfügung genügen muss.

Einer anfechtbaren Gebührenverfügung müssen konkret mindestens folgende Angaben zugrunde liegen, damit sie rechtsgültig ist:

- Angabe zur Person des Gläubigers
- Angabe zur Person des Schuldners
- Stichworte zu den notariellen Tätigkeiten, mit Verweisung auf die Bestimmungen der Notariatsgebührenverordnung (NotGebV)
- Ort/Datum/Unterschrift der Notariatsperson
- Rechtsmittelbelehrung (vgl. Art. 2 Abs. 1 NotGebV)

Aufgrund fehlender Rechtsgrundlage können vom Notar für die Ausstellung einer Gebührenverfügung keine Kosten erhoben werden. Ein Beispiel einer Verfügung liegt diesem Schreiben bei.

B. Vollmacht im Vorsorgeauftrag über den Tod hinaus

Oftmals werden in den Vorsorgeaufträgen Formulierungen für Vollmachten aufgenommen, wonach diese in Bezug auf die Vermögenssorge über den Tod hinaus gelten sollen. Eine solche Vollmacht über den Tod hinaus ist a priori nicht ungültig (davon ausgenommen ist der Grundbuchverkehr, bei welchem keine postmortalen Vollmachten anerkannt werden (BGE 111 II 41 f.)), es ist dabei aber zu beachten, dass sie ein gewisses Konfliktpotential birgt. Eine solche Vollmacht bedeutet nämlich nicht per se, dass die bevollmächtigte Person unbeschränkten Zugriff auf die Bankkonti der verstorbenen Person hat. Die Banken dürfen mit einer solchen Vollmacht zwar grundsätzlich auch nach Ableben eines Kunden weiterhin Geld an Bevollmächtigte auszahlen. Wie die Praxis zeigt, tun sie es in der Regel nicht. Dies aus dem Grund, weil mit dem Tod des Bankkunden seine Vollmacht quasi eingefroren wird, da sein Eigentum im Zeitpunkt des Todes auf die Erben übergegangen ist und die Bank von da an die Interessen der neuen Vertragspartner, also die Erben, wahren muss. Der Zugriff auf die Bankkonti über den Tod hinaus ist jedenfalls stark eingeschränkt.

Eine Vollmacht über den Tod hinaus kann demnach sowohl bei der vollmachtgebenden als auch bei der bevollmächtigten Person falsche Erwartungen wecken. Gerade bei Ehe- oder Konkubinatspartnern kann es so zu Komplikationen und finanziellen Notlagen kommen. Um dies zu vermeiden, ist es sinnvoll, dass die Ehe- oder Konkubinatspartner je ein eigenes Bankkonto eröffnen. Damit kann sichergestellt werden, dass beim Tod eines Partners der andere finanziell handlungsfähig bleibt und mindestens noch auf sein eigenes Konto unbeschränkt Zugriff hat. Eine weitere Möglichkeit wäre unter Umständen auch, dass die Partner ein «und/oder Konto» eröffnen.

Nicht zuletzt ist es deshalb wichtig, dass die Notariatsperson die vollmachtgebende Person über die Problematik und die Rechtswirksamkeit einer solchen Vollmacht über den Tod hinaus aufklärt.

C. Aktienrechtsrevision

Per 1. Januar 2023 tritt die nächste Aktienrechtsrevision in Kraft. Dabei werden sich auch für das Notariatswesen relevante Änderungen ergeben. Zu den wichtigsten Anpassungen zählen namentlich:

- Sowohl Generalversammlungen als auch Verwaltungsratssitzungen können auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form (Zirkularbeschluss) abgehalten werden (Art. 701 Abs. 3, 713 Abs. 2 Ziff. 3 nOR).
- Sowohl für Generalversammlungen als auch für Verwaltungsratssitzungen wird die Möglichkeit von (ganz oder teilweisen) virtuellen Versammlungen vorgesehen, wobei

die rein virtuelle Versammlung nur möglich ist, wenn die Statuten dies vorsehen (Art. 701c, 701d Abs. 1, 713 Abs. 2 Ziff. 2 nOR).

- Das Abhalten einer Generalversammlung an zwei verschiedenen Orten wird möglich (Art. 701a Abs. 2 nOR).
- Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen (Art. 701b Abs. 1nOR).
- Die Sachübernahme im Sinne von Art. 628 Abs. 2 OR wird sowohl bei der Gründung als auch der Kapitalerhöhung abgeschafft. Bezüglich der Sacheinlage ändert sich nichts. Auch unter neuem Recht können Aktien und Stammanteile mittels Einlage von Vermögenswerten liberiert werden.
- Neu können die Statuten ein Kapitalband vorsehen. Dabei wird der Verwaltungsrat statutarisch ermächtigt, das Aktienkapital während längstens fünf Jahren innerhalb einer bestimmten Bandbreite (Kapitalband) zu verändern (Art. 653s ff nOR.).
- Das Aktienkapital kann künftig aus in gewissen gesetzlich zulässigen Fremdwährungen in den Statuten vorgesehen werden (Art. 621 Abs. 2 nOR).
- Neu muss der Aktienennwert grösser als CHF 0,- sein (bisher mindestens CHF 1.-; Art. 622 Abs. 4 nOR).
- Diverse Änderung bei Kapitalerhöhung und – herabsetzung (Art. 650 ff. nOR).
- Mit Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision muss die Errichtung einer Genossenschaft neu zwingend öffentlich beurkundet werden (Art. 830 nOR). Ebenso muss jede Statutenänderung einer Genossenschaft öffentlich beurkundet werden (Art. 838a nOR). Eine Übergangsfrist ist nicht vorgesehen. Nicht erforderlich ist die öffentliche Beurkundung hingegen für den Auflösungsbeschluss der Genossenschaft. Bestimmungen der Statuten und Reglemente, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bleiben bis zur Anpassung, längstens aber noch zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts in Kraft (Übergangsbestimmungen Art. 2 Abs. 2).

Von Bundesrechts wegen ist die öffentliche (Sach-)Beurkundung von Beschlüssen, die auf dem Zirkularweg oder an einer virtuellen Versammlung gefasst werden, zulässig (Botschaft vom 23.11.2016, BBl 2017 S. 559; Müller/Kaiser/Benz, Die öffentliche Beurkundung bei elektronischen und virtuellen Generalversammlungen sowie Zirkularbeschlüssen, in: REPRAX 3/2020 S. 246, 261 ff.; Müller/Akeret, Die Generalversammlung nach revidiertem Aktienrecht, in: SJZ 117/2021 S. 17). Kantonales Recht kann aber der Zulässigkeit dieser sog. Fernbeurkundung im Weg stehen. Die Notariatskommission ist der Ansicht, dass es nicht restlos klar ist, ob das Bündner Notariatsrecht eine physische Präsenzpflcht auch für Sachbeurkundungen

vorschreibt. Wird Art. 33 Abs. 2 NotG nämlich auch auf Sachbeurkundungen bezogen, würde es diese Präsenzvorschrift für Graubünden verunmöglichen, virtuelle Generalversammlungen, virtuelle Verwaltungsratssitzungen und Zirkularbeschlüsse dieser Organe zu beurkunden.

Um dieses etwaige beurkundungsrechtliche Hindernis, zumindest aber die diesbezügliche Unsicherheit, zu beseitigen, hat die Notariatskommission im Rahmen der Vernehmlassung zur Justizreform 3 eine Anpassung des NotG beantragt, die von der Regierung aufgenommen wurde (s. Botschaft zur Justizreform 3, Heft Nr. 14 / 2021–2022, S. 867 ff.). Die Justizreform 3 wurde an der Junisession 2022 (13. bis 15. Juni 2022) im Grossen Rat behandelt und die Anpassungen des NotG gutgeheissen.

Für die Notariatskommission:

lic. iur. Thomas Nievergelt, Präsident

Verteiler:

- Patentierte Notarinnen und Notare, Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter, Regionalnotarinnen und Regionalnotare
- Notariatsinspektor Dr. iur. Werner Bochsler
- Grundbuchinspektorat Graubünden, lic. iur. Ludwig Decurtins
- Handelsregister Graubünden, lic. iur. Arno Lombardini
- Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden, Departementssekretärin Justiz und Sicherheit, Dr. iur. Regula Hunger

Beilage:

- Vermerktes Beispiel Gebührenverfügung